

# Förderaufruf Beratungsförderung „Energiefahrplan“

Im Rahmen des Förderprogramms EnergizeBW



**Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Umwelt, Klima**  
**und Energiewirtschaft**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Einleitung .....	3
1      Zuwendungsziel.....	4
2      Was wird inhaltlich gefördert? .....	4
3      Was muss formal beachtet werden? .....	6
4      Wer wird gefördert? .....	7
5      Wie wird gefördert? .....	7
6      Verfahren.....	8
7      Ansprechpartner .....	9

## **Einleitung**

Die zukunftsfähige Aufstellung von Unternehmen und Einrichtungen in Baden-Württemberg ist eng mit der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes verbunden. Die Unternehmen setzen sich hierfür intensiv mit der Transformation und Dekarbonisierung ihrer Betriebe und der Energieeffizienz ihrer Prozesse auseinander. Der Weg von ersten Ideen über die Erstellung von Grobkonzepten bis hin zur Umsetzung konkreter Projekte auf Basis detaillierter Planungen stellt jedoch in vielen Fällen eine große Herausforderung dar. Hierbei erweist sich insbesondere die Komplexität des ganzheitlich energiesystemischen Ansatzes, der sowohl für eine möglichst effiziente Endenergienutzung als auch sinnvolle Sektorkopplung erforderlich ist, als sehr zeit- und kostenintensiv. Vor diesem Hintergrund dient der vorliegende Förderaufruf der Unterstützung von Unternehmen und Einrichtungen bei der Entwicklung eines Energiefahrplans mit energiesystemischem Ansatz.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien (VwV EnergizeBW) vom 26. März 2026.

## 1 **Zuwendungsziel**

Dieser Förderaufruf dient der Unterstützung von Unternehmen und Einrichtungen bei der Konkretisierung ihrer Aktivitäten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien. Idealerweise erfolgt dies auf Basis von bereits vorliegenden Transformations- und Dekarbonisierungsplänen (beziehungsweise anders benannter Grobkonzepte vergleichbaren Inhalts). Die Konkretisierung in Form eines Energiefahrplans soll einem energiesystemischen Ansatz folgen und alle im Vorfeld von Investitionsentscheidungen erforderlichen Dienstleistungen umfassen.

## 2 **Was wird inhaltlich gefördert?**

Die Förderung externer Beratungsdienstleistungen zur Erstellung eines Energiefahrplans soll unterstützend bei der Entwicklung und Realisierung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Angestrebt werden Energiefahrpläne mit einem hohen Integrationsgrad. Integrationsgrad meint in diesem Zusammenhang, dass Potenziale zu Energieeinsparung, die Nutzung von Abwärme, Wärme- und Kältegewinnung für Produktionsprozesse sowie Stromproduktionspotenziale und Speichermöglichkeiten systemisch gemeinsam untersucht und sinnvoll gekoppelt werden.

Gefördert werden gemäß § 5 VwV EnergizeBW daher entsprechende Dienstleistungen an einem Standort in Baden-Württemberg, welche nicht im Rahmen einer Bundesförderung gefördert werden.

Förderfähige Beispiele hierfür sind:

- Durchführung und Auswertung von Messungen mit Bezug zu Energiesystemen oder Teilenergiesystemen,
- Erstberatung und Projektanbahnung zu Energiesystemen oder Teilenergiesystemen,
- Dimensionierung und Projektierung der Komponenten von Energiesystemen oder Teilenergiesystemen,
- Beratung und Begleitung zu unterschiedlichen Arten der Betriebsführung von Energiesystemen oder Teilenergiesystemen (zum Beispiel Contracting),
- Ermittlung von Potenzialen einer Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse (zum Beispiel Elektrifizierung von Prozessen, Nutzung von erneuerbaren (auch externen) Wärmequellen).

Die Förderung soll insbesondere Unternehmen im Anschluss an die Erstellung eines Transformationsplans bei der planerischen Vorbereitung der Umsetzung konkreter Maßnahmen unterstützen. Das Vorhandensein eines Transformationsplans ist allerdings keine Fördervoraussetzung.

Die externen Beratungsdienstleistungen zur Erstellung eines Energiefahrplans müssen die folgenden Aspekte und deren Wechselwirkungen untereinander mitbetrachten:

- Energieeffizienzpotenziale (zum Beispiel Abwärme vermeiden, vermindern, verwenden), insbesondere
  - Wärmeübertrager,
  - Anlagen mit Organic Rankine Cycle,
  - Ab- beziehungsweise Adsorptionskältemaschinen,
  - Wärmepumpen (gegebenenfalls zur gleichzeitigen Bereitstellung von Wärme und Kälte),
- Integrationspotenziale in bestehende Systeme der Umgebung (zum Beispiel Fernwärme und -kälte, Nahwärme und -kälte umliegender Gebäudenetze, externe Abwärme- oder Abwasserwärmequellen, Stromnetz für netzdienliches Verhalten),
- Sanierungspotenziale von Gebäuden,
- Potenziale erneuerbarer Energien am Standort (zum Beispiel Solar, Wind, Geothermie),
- Energiespeicherpotenziale am Standort (zum Beispiel Wärme, Kälte, Batterien, Wasserstoff und seine Derivate),
- individuelle räumliche und organisatorische Gegebenheiten.

Das Ergebnis des Energiefahrplans muss außerdem die durch seine Umsetzung erreichbare Endenergieeinsparung und Einsparung an Treibhausgasemissionen sowie die abgeschätzten Kosteneinsparungen und erforderlichen Investitionskosten ausweisen.

Werden einzelne dieser Aspekte – aufgrund individueller Rahmenbedingungen oder weil sie bereits in der Vergangenheit abschließend untersucht wurden – schon im Vorfeld ausgeschlossen, ist dies im Antrag jeweils kurz zu begründen.

Sollen darüber hinaus zusätzliche Aspekte in die Beratung einbezogen werden, ist der Bezug zum Zuwendungsziel im Antrag darzulegen.

### 3 Was muss formal beachtet werden?

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

1. Zwischen dem beziehungsweise der Antragstellenden und dem Beratungsunternehmen muss jeweils ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden. Es können bis zu drei Beratungsunternehmen hinzugezogen werden.
2. Die Beratung muss anbieter- beziehungsweise herstellerunabhängig sein.
3. Ein Beratungsbericht in elektronischer Form muss erstellt und dem Zuwendungsempfänger übergeben und erläutert werden. Dieser ist gleichzeitig Teil des Verwendungsnachweises und muss die folgenden Punkte beinhalten:
  - 3.1. Das Beratungsergebnis zu den unter Ziffer 2 aufgeführten Punkten sowie zu allen zusätzlichen Beratungsinhalten, die auf Basis des Antrags im Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannt wurden, muss dargelegt werden. Punkte, deren Ausschluss im Zuwendungsbescheid zugestimmt wurde, dürfen ausgeklammert werden.
  - 3.2. Die räumliche Umgebung des betrachteten Standorts muss Gegenstand der Beratungsleistung sein. Dies gilt insbesondere für einen Abgleich mit eventuell vorhandenen kommunalen Wärmeplänen, die Betrachtung einer möglichen Lieferung von Abwärme in bestehende oder geplante Wärmenetze sowie Kooperationspotenziale mit Nachbarunternehmen wie zum Beispiel bilaterale Abwärmelieferungen, gemeinsame Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Wärme, Kälte, Strom, Druckluft oder Wasserstoff und seiner Derivate.
  - 3.3. Die Potenziale zur Deckung des unter Berücksichtigung der Integrationspotenziale resultierenden Endenergiebedarfs des betrachteten Standorts mittels Photovoltaik, Solarthermie, Windenergie, Biomasse, Biogas, Abwärme und Abwasserwärme, Wasserstoff und seiner Derivate müssen ermittelt und im Beratungsbericht dokumentiert werden. Hierbei sollen in Frage kommende Betriebsformen (beispielsweise Eigenbetrieb, Beteiligung, Contracting) bewertet werden. Ebenso sollen die abgeschätzten Einsparungen von Endenergie und Treibhausgasemissionen ausgewiesen werden.
  - 3.4. Eine Kostenabschätzung (tabellarisch) für die Umsetzung der Maßnahmen des Energiefahrplanes inklusive der zu erwartenden Kosteneinsparungen ist anzugeben.

## 4 Wer wird gefördert?

Im Rahmen des Förderaufrufs sind gemäß § 4 Nummer 1.1 und 1.2 VwV EnergizeBW antragsberechtigt:

1. Unternehmen (jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung) und
2. gemeinnützige Organisationen, soziale und gesundheitliche Einrichtungen, Kultureinrichtungen oder Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes,

mit jeweils mindestens einem Standort in Baden-Württemberg. Anträge von Antragstellern gemäß § 4 Nummer 1.3 VwV EnergizeBW werden auf Grund des mangelnden inhaltlichen Bezugs zum Förderaufruf nicht berücksichtigt.

## 5 Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit einem Höchstbetrag gewährt.

Die Förderquote für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition der Empfehlung der Europäischen Kommission (2003/361/EG) sowie die unter Ziffer 4 Nummer 2 genannten Organisationen beträgt 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Abweichend davon wird Unternehmen, die nicht unter die Regelung der KMU fallen, eine Förderquote von 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. In jedem Fall beträgt der maximal mögliche Zuschuss 50.000 Euro.

Förderfähige Ausgaben im Sinne des Förderaufrufs sind Beratungskosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter Ziffer 2 aufgeführten Inhalten stehen mit einem maximalen Tagessatz von 1.200 Euro netto. Die Bewertung der fachlichen Relevanz und des Bezugs zum Zuwendungsziel nimmt der Projektträger vor.

Die Zuschüsse können einmalig und ausschließlich für den im Antrag zu nennender Standort in Baden-Württemberg gewährt werden. Eine Kumulierung der Förderzuschüsse im Rahmen dieses Förderaufrufs mit anderen öffentlichen Förderungen ist nicht zulässig.

Zuwendungen im Rahmen dieses Förderaufrufs werden nach Maßgabe der Verordnung

Nummer (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

## **6 Verfahren**

1. Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift bis zum 15. Dezember 2026, 18:00 Uhr, gestellt werden.
2. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Bearbeitung der Anträge jeweils nach bestimmten Stichtagen:
  - 15. Juni 2026,
  - 15. September 2026 und
  - 15. Dezember 2026.

Diese Stichtage gelten nicht als Ausschlussfrist. Eingehende Anträge nach einem Stichtag werden automatisch bei der Bearbeitung zum folgenden Stichtag berücksichtigt.

3. Das Antragsverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen nach § 7 VwV EnergizeBW und ist gemäß § 7 Nummer 4.1 einstufig angelegt. Anträge werden entsprechend ihres Eingangs bearbeitet. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt ab dem die für den Antrag erforderlichen Unterlagen vollständig beim Projektträger eingegangen sind. Die Antragseinreichung ist formgebunden (siehe § 7 VwV EnergizeBW) und erfolgt auf elektronischem Weg über die Website des Projektträgers Karlsruhe ([ptka.kit.edu/bwp.html](https://ptka.kit.edu/bwp.html)).
4. Folgende Unterlagen sind digital dem Antrag beizufügen:
  - Angebot des beziehungsweise der zu beauftragenden Beratungsunternehmen,
  - Transformationsplan gemäß der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz Modul 5 (sofern vorhanden),
  - Legitimationsprüfung mittels Handelsregisterauszug (sofern zutreffend) und Personalausweisgesetz,

- De-minimis-Erklärung,
  - KMU-Erklärung (sofern zutreffend).
5. Mit dem Vorhaben darf frühestens nach Bewilligung begonnen werden.
  6. Die Projektdauer beträgt maximal 24 Monate, beginnend mit dem in dem Zuwendungsbescheid definierten Zeitpunkt.
  7. Die Beratung muss vollständig innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen.
  8. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums muss der vollständige Verwendungsnachweis sowie die Mittelanforderung bei dem Projektträger vorliegen.
  9. Der eingereichte Verwendungsnachweis wird entsprechend den Vorgaben in § 7 Nummer 10 VwV EnergieBW vom Projektträger geprüft, sobald er vollständig vorliegt. Nach abschließender Prüfung erfolgt die Mittelauszahlung.

## **7 Ansprechpartner**

Direkter Ansprechpartner bei Fragen zum Förderaufruf, zur Verwaltungsvorschrift und weiteren Fragen zur Förderung ist der

### **Projektträger Karlsruhe (PTKA)**

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Dipl.-Ing. Roland Heintz  
Telefon: +49 721 608 251 36  
E-Mail: [roland.heintz@kit.edu](mailto:roland.heintz@kit.edu)

Verantwortlich für das Förderprogramm ist das

### **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg**

Referat 63 - Energieeffizienz  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart  
Telefon: +49 711 126-0  
Telefax: +49 711 126-28 81  
[energieeffizienz@um.bwl.de](mailto:energieeffizienz@um.bwl.de)